

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

14. Stück, 03.09.1918



# Gesetzblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 3. Sept. 1918.) 14. Stück.

### Inhalt:

Nr. 29. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. August 1918, betreffend die Ausführung des Umsatzsteuergesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

### Nr. 29.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Ausführung des Umsatzsteuergesetzes und der dazu vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Oldenburg, den 22. August 1918.

Zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 und der dazu vom Bundesrat unter demselben Tage erlassenen Ausführungsbestimmungen wird folgendes bestimmt:

Zu § 21 der Ausführungsbestimmungen.

1. Zur Ausstellung der behördlichen Bescheinigung über gewerbliche Weiterveräußerung sind sämtliche Zoll- und Steuerstellen des Herzogtums zuständig.

Zu § 26 der Ausführungsbestimmungen.

2. Die Befugnis wird der Zolldirektion als Oberbehörde übertragen.

Zu § 37 der Ausführungsbestimmungen.

3. Oberbehörde für die Verwaltung der Umsatzsteuer ist für das Herzogtum, einschließlich der Gemeinde Dedeisdorf, die Zolldirektion.

Zuständig zur Feststellung und Erhebung der Umsatzsteuer sind als Umsatzsteuerämter die Hauptzollämter Brake und Barel, das Hauptsteueramt Oldenburg, die sämtlichen Nebenzollämter I. und II. Klasse und die Steuerämter des Herzogtums, und zwar jedes innerhalb seines Dienstbezirks. Dem Bezirk des Hauptzollamts Brake wird die Gemeinde Dedesdorf beigelegt.

Zu § 38 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen.

4. Als Umsatzsteueramt für staatliche Betriebe wird das Hauptsteueramt Oldenburg bestimmt.

Zu § 41 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen.

5. Die Gemeindevorstände, in den Städten die Magistrate, haben die Ermittlungen zur Feststellung steuerpflichtiger Unternehmen vorzunehmen und örtliche Verzeichnisse aufzustellen. Die Umsatzsteuerämter haben sich zu diesem Zwecke mit den genannten Behörden in Verbindung zu setzen und darauf hinzuwirken, daß alle in Betracht kommenden Unternehmen erfaßt werden.

Die Verzeichnisse der Unternehmen sind, soweit sie Lieferungen von Luxusgegenständen ausführen, bis spätestens Ende jedes Monats, erstmalig bis Ende August 1918, im übrigen bis Ende November, erstmalig Ende November 1918, zu übersenden. Für die folgenden Monate und Jahre brauchen sich diese Verzeichnisse nur auf Zu- und Abgänge zu erstrecken.

Zu § 48 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen.

6. Vordrucke für die Erklärungen sind den in die Steuerrolle eingetragenen Steuerpflichtigen rechtzeitig kostenlos zuzustellen. Die Vordrucke haben den in Nr. 24 des Zentralblatts für das Deutsche Reich vom 26. Juli

1918 gegebenen Mustern 5, 6, 10 und 12 zu entsprechen.

Zu § 48 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen.

7. Die Erklärung kann auch mündlich bei dem Umsatzsteueramt erfolgen. In diesem Falle hat das Umsatzsteueramt nach der Bestimmung im § 48 Absatz 3 der Ausführungsbestimmungen zu verfahren.

Zu § 51 der Ausführungsbestimmungen.

8. Zwischen dem 20. und 31. Dezember jedes Jahres, erstmalig im Jahre 1918, hat die Oberbehörde die Steuerpflichtigen zur Abgabe der Erklärung über die allgemeine Umsatzsteuer durch öffentliche Bekanntmachung in den „Oldenburgischen Anzeigen“ und in den „Nachrichten für Stadt und Land“ aufzufordern.

Die gleiche Aufforderung hat jedes Hauptamt in den in seinem Bezirk am meisten gelesenen Lokalblättern — mit Ausnahme der Nachrichten für Stadt und Land — zu erlassen. Die für jedes einzelne Umsatzsteueramt in Frage kommenden Gemeinden sind in der Bekanntmachung des Hauptamtes zu benennen.

Als Anleitung für eine solche Bekanntmachung dient das im obenerwähnten Zentralblatt abgedruckte Muster 7.

Zu § 55 der Ausführungsbestimmungen.

9. Innerhalb des Bezirks eines Umsatzsteueramts sind in jedem Kalenderjahr innerhalb je einer ländlichen Gemeinde fünf Unternehmen der Prüfung zu unterziehen. In den Stadtgemeinden ist nach näherer Anordnung der Oberbehörde eine größere Zahl von Unternehmen zu prüfen. Mit der Prüfung werden die Bezirksoberkontrolleure beauftragt.

Es bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Prüfungsbeamten überlassen, wieweit sich die Prüfung erstrecken soll.

Über die Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, die nur der Prüfungsbeamte zu unterschreiben hat. Daraus muß der Tag der Prüfung, der Zeitraum, auf welchen sich die Prüfung erstreckt hat, und das Ergebnis der Prüfung ersichtlich sein.

Die Verhandlungen sind am Schlusse des Jahres gesammelt an die Oberbehörde einzusenden.

Zu § 62 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen.

10. Gerichte, Gerichtsvollzieher und sonstige Versteigerungsbeamte können die Versteuerung in Anwendung des § 16 des Gesetzes, also in Jahresabschnitten bei den der allgemeinen Umsatzsteuer unterliegenden Gegenständen und in Monatsabschnitten bei Luxusgegenständen, bewirken.

Zu § 64 Absatz 5 der Ausführungsbestimmungen.

11. Es bleibt den Zollstellen unter eigener Haftbarkeit überlassen, ob sie vom Einbringer des Gegenstandes für den Steuerbetrag Sicherheit verlangen wollen.

Zu § 71 Absatz 5 der Ausführungsbestimmungen.

12. Zur Erledigung der Erstattungsanträge sind die Umsatzsteuerämter unter Beobachtung der in den vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen getroffenen Anordnung selbständig befugt. In Zweifelfällen ist der Oberbehörde Bericht zu erstatten.

Zu § 71 Absatz 6 der Ausführungsbestimmungen.

13. Die fragliche Ersetzung hat nur dann stattzufinden, wenn die in Betracht kommenden Umsatzsteuerämter in verschiedenen Bundesstaaten liegen.

Zu § 85 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen.

14. Die Oberbehörde hat die Führung der Umsatzsteuerlisten und die sonstige Geschäftsführung der Umsatzsteuerämter jährlich einmal am Sitz der Amtsstelle durch einen Oberbeamten nachzuprüfen. Es bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Prüfungsbeamten überlassen, wieweit sich die Prüfung erstrecken soll.

Über die Prüfung ist eine Verhandlung aufzunehmen, die nur der Prüfungsbeamte zu unterschreiben hat. Daraus muß der Tag der Prüfung, der Zeitraum, auf welchen sich die Prüfung erstreckt hat, und das Ergebnis der Prüfung ersichtlich sein. Die Verhandlung ist zu den Akten der Oberbehörde zu bringen.

Zu § 93 Absatz 2 der Ausführungsbestimmungen.

15. Auf die Erledigung der Erinnerungen sind die für die Zollverwaltung erteilten Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

Oldenburg, den 22. August 1918.

Staatsministerium.

Graepel.

\_\_\_\_\_  
Meyer.



# Zeitschrift

## Herzogtum Oldenburg

II. Band. — Heft 1. — Oldenburg, den 1. März 1854.

### Verordnungen

Die Landesregierung hat beschlossen, dass die in dem  
Herzogthum Oldenburg bestehenden Kreisgerichte, welche  
bisher unter dem Namen Kreisgerichte bekannt waren,  
ab dem 1. März 1854 unter dem Namen Kreisgerichte  
weiter zu bestehen, und dass die in dem  
Herzogthum Oldenburg bestehenden Kreisgerichte,  
welche bisher unter dem Namen Kreisgerichte  
bekannt waren, ab dem 1. März 1854 unter dem  
Namen Kreisgerichte weiter zu bestehen.

### Art. 30.

Die Landesregierung hat beschlossen, dass die in dem  
Herzogthum Oldenburg bestehenden Kreisgerichte, welche  
bisher unter dem Namen Kreisgerichte bekannt waren,  
ab dem 1. März 1854 unter dem Namen Kreisgerichte  
weiter zu bestehen, und dass die in dem  
Herzogthum Oldenburg bestehenden Kreisgerichte,  
welche bisher unter dem Namen Kreisgerichte  
bekannt waren, ab dem 1. März 1854 unter dem  
Namen Kreisgerichte weiter zu bestehen.

Die Landesregierung hat beschlossen, dass die in dem  
Herzogthum Oldenburg bestehenden Kreisgerichte, welche  
bisher unter dem Namen Kreisgerichte bekannt waren,  
ab dem 1. März 1854 unter dem Namen Kreisgerichte  
weiter zu bestehen, und dass die in dem  
Herzogthum Oldenburg bestehenden Kreisgerichte,  
welche bisher unter dem Namen Kreisgerichte  
bekannt waren, ab dem 1. März 1854 unter dem  
Namen Kreisgerichte weiter zu bestehen.





